
Verordnung über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und die Skilifte

vom 3. November 1975

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 22. März 1972 über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte¹⁾, auf das Konkordat vom 15. Oktober 1951 über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte²⁾ sowie auf Art. 48 Ziff. 4 der Kantonsverfassung,

verordnet:

Art. 1

Für den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und der Skilifte gelten, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte²⁾ sowie die von den Konkordatsorganen erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Art. 2

¹⁾ Die Erstellung einer Luftseilbahn, eines Schräglifts oder eines Skilifts ist in allen Fällen der Baudirektion zu melden.

²⁾ Handelt es sich um Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung erforderlich ist, so ordnet die Baudirektion die Durchführung des Bewilligungsverfahrens an.

aGS V/696

¹⁾ SR 743.21

²⁾ SR 743.22; Beitritt des Kantons: bGS 763.1

Art. 3

¹ Die Bewilligungsgesuche sind samt Plänen und Baubeschrieb während 30 Tagen auf der Kanzlei oder dem Bauamt der Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage errichtet oder betrieben wird, öffentlich aufzulegen und durch öffentliche Auskündigung im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen.

² Einsprachen gegen das Projekt sind innert der Auflagefrist schriftlich bei der Baudirektion einzureichen. Der Regierungsrat erledigt die Einsprachen endgültig.

³ Die Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage errichtet oder betrieben wird, ist zur Stellungnahme einzuladen.

Art. 4

¹ Der Regierungsrat entscheidet über:

- a) die Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung, die Bewilligungsdauer und die allfällige Kautionspflicht des Bewilligungsempfängers,
- b) die Änderung, die Erneuerung und den Widerruf der Bewilligungen,
- c) die Verleihung des Enteignungsrechts.

² Für kleine oder sonstwie nicht bedeutende Anlagen, wie demontable Übungslifte, Baubahnen etc., kann der Regierungsrat Erleichterungen, insbesondere ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren, vorsehen.

Art. 5

¹ Der Baudirektion obliegt die Aufsicht über den Vollzug des Konkordats. Sie entscheidet in allen Fällen, in denen weder der Regierungsrat noch ein Konkordatsorgan zuständig sind.

² Gegen Verfügungen der Baudirektion kann innert 14 Tagen schriftlich an den Regierungsrat rekuriert werden. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung nur zu, falls ihm der Regierungsrat diese Wirkung ausdrücklich zuerkennt.

Art. 6

¹ Die von den Konkordatsorganen verrechneten Kosten werden den Inhabern der unterstellten Anlagen belastet. Zur Deckung der kantonalen Aufwendungen wird ein Zuschlag erhoben.

² Der Regierungsrat erhebt für seine Entscheide nebst den Kosten eine Staatsgebühr nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Erhebung von Staatsgebühren¹⁾.

¹⁾ bGS 233.2

Art. 7

Für die bauliche und technische Anpassung bereits bestehender Anlagen, die unter das Konkordat fallen, kann die Baudirektion in begründeten Fällen eine Übergangsfrist von höchstens 10 Jahren bewilligen.

Art. 8

Der Regierungsrat ist befugt, weitere Ausführungsvorschriften¹⁾ zu erlassen und diese Verordnung Änderungen von Bundes- oder Konkordatsvorschriften anzupassen.

Art. 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement²⁾ in Kraft.

¹⁾ Vgl. bGS 763.111

²⁾ Das Eidg. Amt für Verkehr hat festgestellt, dass die Verordnung nicht genehmigungspflichtig ist; somit steht sie seit dem 3. November 1975 in Kraft.